

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.1979

Geschäftszahl

0635/77

Rechtssatz

Abgabenbescheide oder Bescheide, denen keine Bindungswirkung iSd § 192 BAO zukommt, vermögen keine Wirkung zu erzeugen, die der entspricht, wie sie Feststellungsbescheiden eigen ist. Daher gibt es etwa auch keine Wechselwirkung bzw Gegenwirkung bezüglich Grunderwerbbescheiden und Einkommensteuerbescheiden, Einkommensteuerbescheiden und Erbschaftssteuerbescheiden, zwischen dem Lohnsteuerverfahren und Einkommensteuerverfahren (Hinweis: Reeger-Stoll, Die Bundesabgabenordnung/5, S 294).